

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.305.022

Wien, am 23. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Alma Zadic, Agnes-Sirkka Prammer, Freundinnen und Freunde haben am 25. März 2025 unter der Nr. **717/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „mangelhafter Schutz österreichischer nachrichtendienstlicher Mitarbeiter:innen und schwere Vorwürfe gegen Herbert Kickl in der Causa Ott/Jenewein“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wurde die Liste mit den Namen der betroffenen BVT-Beamten tatsächlich an den damaligen Innenminister Herbert Kickl weitergeleitet?*
 - a. *Falls nein: wurde sie Kabinettsmitarbeiter:innen weitergeleitet?*
 - b. *Falls nein: wem sonst wurde sie weitergeleitet?*
- *Haben Sie oder Mitarbeiter:innen Ihres Ressorts in der Angelegenheit der mutmaßlichen Weitergabe der Namen der BVT-Mitarbeiter:innen Anzeige gegen Herbert Kickl wegen des Verdachts einer Straftat (§ 78 StPO) erstattet?*
 - a. *Wenn ja, wann, bei welcher Ermittlungsbehörde und wegen welcher Straftaten?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Rolle spielte die angeklagte ehemalige Kabinettsmitarbeiterin konkret bei der mutmaßlichen Weitergabe der Informationen?*

- a. *War sie direkt in die Beschaffung oder Verbreitung sensibler Daten involviert?*
- b. *Ist die ehemalige Kabinettsmitarbeiterin Beamtin und wurden gegen sie disziplinarische oder strafrechtliche Maßnahmen eingeleitet? Ist sie weiterhin Beamtin oder im Wirkungsbereich des BMI tätig?*
- c. *Wenn ja: Welche dienst- oder disziplinarrechtlichen Schritte werden nach dem aktuellen Urteil gesetzt?*

Die an mich gerichteten Fragen betreffen Detailinhalte eines anhängigen, nicht öffentlichen (§ 12 Strafprozessordnung) Ermittlungsverfahrens, weshalb zu den Fragen nicht Stellung genommen werden kann. Durch die Offenlegung von Details, die für die strafbehördlichen Ermittlungen von Bedeutung sein können, könnte der weitere Verlauf der strafbehördlichen Ermittlungen negativ beeinflusst und die Aufklärung der Straftaten gefährdet werden.

Zu den Fragen 4 bis 7:

- *Welche Maßnahmen haben Sie als Innenminister ergriffen, um sicherzustellen, dass ähnliche Vorfälle in Zukunft verhindert werden?*
- *Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, um verdeckte Ermittler:innen besser zu schützen?*
- *Gibt es neue Kontrollmechanismen zur Verhinderung des Missbrauchs von sensiblen Daten?*
- *Welche Vorkehrungen haben Sie getroffen, um Beamtinnen, die im Bereich der Staatssicherheit tätig sind, vor politischer Einflussnahme und Repressionsversuchen zu schützen?*

Eine essenzielle Voraussetzung zur Verhinderung des Missbrauchs von nachrichtendienstlichen Informationen ist die Integrität und Vertrauenswürdigkeit der Personen, die eine Tätigkeit in diesem sensiblen Bereich ausüben. Aufgrund dessen wurde in § 2a Staatschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz (SNG) – zusätzlich zur Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55 Sicherheitspolizeigesetz – die obligatorische Durchführung einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung für sämtliche Bedienstete, die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraut sind, geschaffen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass diese Bediensteten über die geforderte Vertrauenswürdigkeit verfügen und somit der Missbrauch von sensiblen Informationen hintangehalten wird.

Weiters wurde für den Schutz klassifizierter Informationen eine eigene Durchsuchungsermächtigung (§ 2b Abs 1 SNG) betreffend Gebäude und Räumlichkeiten der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst geschaffen. Damit soll dem Umstand

Rechnung getragen werden, dass es insbesondere im nachrichtendienstlichen Tätigkeitsbereich des Verfassungsschutzes besonderer Sicherheitsvorkehrungen bedarf.

Neben den bereits genannten Mechanismen wurde weiters die „Unabhängige Kontrollkommission Verfassungsschutz“ eingerichtet. Neben ihren Aufgaben strukturelle und systemische Problemstellungen des Verfassungsschutzes zu erkennen und den daraus resultierenden Optimierungsbedarf der Organisation abzuleiten, fungiert die Kontrollkommission auch als sogenannten „Whistleblower-Stelle“ (parallel zu den bestehenden Meldestellen etwa im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung). In dieser Funktion geht sie anonymen, nicht offenkundig unbegründeten Hinweisen nach. Somit steht den Bediensteten im Falle von Repressionsversuchen oder sonstiger politischer Einflussnahme die Möglichkeit offen, dies anonym an eine unabhängige Stelle zu melden, die dem nachgehen muss.

Darüber hinaus bestehen noch weitere personelle, bauliche und technische präventive Maßnahmen, wobei von einer detaillierten Darstellung sämtlicher Maßnahmen auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit Abstand genommen werden muss.

Zur Frage 8:

- *Welche Art von Zugang haben Kabinettsmitarbeiter:innen zu nachrichtendienstlichen Informationen?*
 - a. *Wie viele Kabinettsmitarbeiter:innen hatte Herbert Kickl? Wie viele davon waren sicherheitsbelehrt, wie viele sicherheitsüberprüft?*
 - b. *Wie viele Kabinettsmitarbeiter:innen haben Sie? Wie viele davon sind sicherheitsbelehrt, wie viele sicherheitsüberprüft?*

Der Zugang zu nachrichtendienstlich klassifizierten Informationen darf entsprechend den Bestimmungen des Informationssicherheitsgesetzes jenen Bediensteten einer Dienststelle des Bundes gewährt werden, die diesen Zugang für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen, ausreichend über den Umgang mit klassifizierten Informationen unterwiesen wurden und eine entsprechende Sicherheitsüberprüfung durchlaufen haben.

Die Bediensteten meines Kabinetts haben keinen Zugang zu nachrichtendienstlichen Informationen der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst.

Bundesminister Kickl beschäftigte mit Stichtag 1.1.2019 41 Personen in seinem Kabinett inkl. Generalsekretariat, Bundesminister Karner mit Stichtag 1.7.2024 26 Personen.

Darüberhinaus wird aus taktischen und sicherheitspolizeilichen Erwägungen von einer Beantwortung Abstand genommen. Es darf jedoch angemerkt werden, dass sämtliche gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Sicherheit von Daten und Informationen (persönliche Sicherheitsüberprüfungen, Datenschutz und Informationssicherheit) stets eingehalten werden.

Gerhard Karner

